



Stellungnahme für die öffentliche Anhörung vor dem  
Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**„Reform der Führungsaufsicht“**  
(BT-Drs. 16/1993)

I. Die **Ergänzung der strafrechtlichen Sanktionspalette** um Instrumente der therapeutischen Nachsorge in einer forensischen Ambulanz (Nachsorgeweisung des § 68 b StGB-RegE) und der vorübergehenden Wieder-Unterbringung zum Zwecke der Krisenintervention (§ 67 h StGB-RegE) sind zu begrüßen. Das deutsche Strafrecht ist bislang durch ein Nebeneinander von Freiheitsentzug in Gefängnis oder Maßregelanstalt einerseits und ambulanten Sanktionen andererseits geprägt. Die Übergänge aus stationären Sanktionen in ambulante Sanktionen bzw. in Freiheit erfolgen abrupt und eine erforderliche nachfolgende therapeutische Betreuung ist oft wenig vorbereitet und bleibt ohne stringente Rückbindung zum Vollstreckungssystem. Daß hier Lücken bestehen, ist an markanten Rückfällen von entlassenen Sexualstraftätern, die zu lange ohne nachsorgende Therapie blieben, deutlich geworden. Zudem haben Modellprojekte der forensischen Einrichtungen deutlich gemacht, wie nützlich und letztlich unverzichtbar für manche Tätergruppen Nachsorge und Krisenintervention für eine Bewährung in Freiheit sind<sup>1</sup>. Man muß sagen, daß die Integration derartiger Sanktionsgestaltungen in das Strafrecht seit mindestens 10 Jahren überfällig ist<sup>2</sup>.

Ob diese Neuerungen gerade in den Rahmen der Führungsaufsicht integriert werden sollten, stellt eine andere Frage dar. Nach wie vor sagt man der Führungsaufsicht ein – auch an den Rückfallquoten abzulesendes – Effizienzdefizit nach<sup>3</sup>. Zudem ist Führungsaufsicht auf Breite hin konzipiert, integriert also weniger schwierige Betreuungsfälle und Fälle mit einem besonderen Anforderungsprofil hinsichtlich erfolgversprechender Betreuung/Therapie in ein und dasselbe System. Dies ist zumindest unökonomisch<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. etwa die Berichte in Egg (Hrsg.), *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug*, 2004: *Leygraf* (S. 55 ff.), *Pitzing* (S. 65 ff.), *Stübner/Nedopil* (S. 143 ff.), *Freese* (S. 169 ff.), *Osterheider/Dimmek* (S. 193 ff.); *Boetticher*, NStZ 2005, 417 ff., 422 f.

<sup>2</sup> Vgl. *Streng*, *Überfordern Sexualstraftaten unser Strafrechtssystem?*, in: *Festschrift für Günter Beermann*, 1997, S. 443 ff., 459 ff.

<sup>3</sup> Vgl. *Weigelt/Hohmann-Fricke*, *Führungsaufsicht – Unterstellungspraxis und Legalbewährung*, *BewHi* 2006, 216 ff., 226 f., 232 ff., 236 ff.; ferner *Streng*, *Strafrechtliche Sanktionen*, 2. Aufl. 2002, Rn. 332.

<sup>4</sup> Dazu *Neubacher*, *Führungsaufsicht, quo vadis?*, *BewHi* 2004, 73 ff., 77 f.; ferner *Meier*, *Strafrechtliche Sanktionen*, 2. Aufl. 2006, S. 245.

Jedenfalls sollte man sich vor der Erwartung hüten, ohne erhebliche Aufstockungen bei den Bewährungshelfern und insbes. im therapeutischen Bereich zu irgendwelchen Erfolgen gelangen zu können<sup>5</sup>. So wurde etwa für das Jahr 2002 eine Zahl von 80 Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtprobanden pro Bewährungshelfer in Bayern und von 92 in Rheinland-Pfalz errechnet, wobei die Zahlen in den Stadtstaaten eher an und über dem oberen der beiden benannten Werte liegen dürften<sup>6</sup>. Die Bedeutung dieser Quantifizierung sollte dann deutlich werden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß eine fachlich realistische Probandenzahl bei ca. 30 - 40 pro Bewährungshelfer anzusiedeln wäre<sup>7</sup>, wobei hier nur Durchschnittsprobanden gemeint sind, nicht aber Führungsaufsichtsprobanden mit spezifischem Anforderungsprofil.

II. Hinsichtlich der **Katalogweisungen** des § 68 b I StGB-RegE sind keine Einwände zu erheben. Dies gilt auch für Nr. 8 mit der Formulierung „Wohnung“ statt „Wohnort“ (gem. Formulierungshilfe – Ausschlußdrucksache Nr. 16(6)95). Auch die Verpflichtung zum Vorstellen bei Therapeuten (Nr. 11) erscheint sinnvoll und angemessen ausgestaltet.

Bedenken erweckt hingegen die weitergehende **Nachsorgeweisung** in § 68 b II S. 2 StGB-RegE, da hier eine Therapieverpflichtung unter Sanktionsdrohung durch unbefristete Führungsaufsicht (§ 68 c II Nr. 2 StGB-RegE) gestellt ist. Bekanntlich ist Zwangstherapie angesichts des Schutzes der Menschenwürde hoch problematisch und es erscheint Therapie ohne Therapiemotivation ohnehin nicht erfolgversprechend. Die Weisung des § 68 b I Nr. 11 StGB-RE reicht aus, um dem Therapeuten die allein erfolgversprechende Möglichkeit zur Motivationsförderung zu geben<sup>8</sup>.

III. Die in der Formulierungshilfe (Ausschlußdrucksache Nr. 16(6)95) zu findende Änderung von § 463 a III StPO-RegE, wonach nicht der Leiter der Aufsichtsstelle einen **Vorführungsbefehl** erlassen kann, sondern das Gericht, ist zu begrüßen.

IV. Teilweise bedenklich erscheint die in der Formulierungshilfe (Ausschlußdrucksache Nr. 16(6)95) als § 68 a VIII StGB-E zu findende Regelung zu den **Mitteilungspflichten**. Die in § 68 a VIII S. 1 geregelte allgemeine Offenbarungspflicht geht zu weit, da sie für eine vertrauensvolle Therapeut-Proband-Beziehung keinen Raum mehr läßt. Aus dem gleichen Grunde zu weit gezogen erscheint die Verpflichtung für die Mitarbeiter der forensischen Ambulanz aus § 68 a VIII S. 2 Nr. 2, jede Verschlechterung des psychischen Zustands des Probanden zu melden, soweit diese Anlaß zu Interventionen gem. § 67 g, § 67 h, § 68 c III geben könnte. Zu befürchten ist, daß eine so stark betonte Informationsverschaffungsfunktion der Therapeuten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der therapeutischen Möglichkeiten führen wird. Denn die Probanden

<sup>5</sup> Vgl. *Kerner*, Stellungnahme des DBH-Fachverbandes ..., BewHi 2006, 49 ff., 54 f.; *Weigelt*, Was kann eine reformierte Führungsaufsicht leisten?, ZRP 2006, 253 ff., 255; ferner *Neubacher*, BewHi 2004, 73 ff., 83.

<sup>6</sup> Vgl. *Schöch*, Bewährungshilfe und humane Strafrechtspflege, BewHi 2003, 211 ff., 214 f.; etwas niedrigere Zahlen ergibt eine Befragung aus dem Jahre 1995 bei *Kurze*, Soziale Arbeit und Strafjustiz, 1999, S. 337 f.

<sup>7</sup> Vgl. *Kurze*, Soziale Arbeit und Strafjustiz, 1999, S. 336; *Schöch*, BewHi 2003, 211 ff., 215.

<sup>8</sup> Vgl. auch *Kerner* (für die DBH), BewHi 2006, 49 ff., 52.

werden sich dann vielfach davor hüten, den Therapeuten ernste Probleme als mögliche Interventionsanlässe mitzuteilen. – Auf der anderen Seite sollte es dem Therapeuten unzweifelhaft möglich und auch verpflichtend sein, in gravierenden Fällen den Anforderungen einer Gefahrenabwehr durch Mitteilung an die Aufsichtsstelle oder an das Gericht gerecht zu werden, wie dies § 68 a VIII S. 2 Nr. 3 vorsieht. Keine Bedenken bestehen auch hinsichtlich einer Pflicht zu Mitteilungen bezüglich der Erfüllung von Präsenzpflichten des Probanden, wie sie § 68 a VIII S. 2 Nr. 1 StGB-E postuliert.

V. Die **Absicherung von Weisungen** gerade durch Schaffung eines Straftatbestandes ist vielfach kritisiert worden<sup>9</sup>. Vor allem erscheint problematisch, daß § 145 a StGB einen bloßen Ungehorsam zur Straftat hochstuft. Dies Problem wird auch nicht durch das Erfordernis einer Gefährdung der Maßregel entschärft, da es sich dabei lediglich um eine Prognose weiterer Entwicklungen handelt, die der Verurteilte noch unter Kontrolle hat oder zumindest haben kann. Von einer hinlänglich konkreten Gefährdung irgendeines Rechtsguts kann daher noch keine Rede sein<sup>10</sup>. Lediglich bei der neuen Katalogweisung, keinen Kontakt zu der verletzten Person aufzunehmen (§ 68 b I S. 1 Nr. 3, 1. Alt. StGB-RegE), läßt sich ein unmittelbarer Rechtsgüterschutz ausfindig machen, nämlich hinsichtlich der psychischen Integrität des Opfers. Das bei den anderen Weisungen zu diagnostizierende Konstrukt einer Straftat ohne strafwürdiges Unrecht wird nun dramatisch zugespitzt durch die im RegE vorgesehene Anhebung der Strafrahmenobergrenze auf drei Jahre Freiheitsstrafe<sup>11</sup>.

Es ist in diesem Zusammenhang an das Jugendstrafrecht zu erinnern, wo bei Weisungs- oder Auflagenverstößen Jugendarrest richtigerweise als Zwangs- oder Beugemittel eingesetzt wird (vgl. § 11 III, § 23 I S. 4 JGG), man aber darauf verzichtet hat, den Ungehorsam zu einer eigenständigen Straftat hochstilisieren<sup>12</sup>. Ich meine, daß eine entsprechende Lösung, die eine Kriminalisierungsdynamik vermeiden hilft, auch dem Erwachsenenstrafrecht gut zu Gesicht stünde<sup>13</sup>.

Seit jeher wirft im Rahmen von § 145 a StGB die Strafzumessung Probleme auf, da auch bei geringer Schuld hier wegen der schlechten Prognose unter präventivem Aspekt eigentlich nur unbedingter Freiheitsentzug in Frage kommt<sup>14</sup>; gleichwohl bevorzugt die Justizpraxis aber überwiegend eine Einstellung des Verfahrens oder ambulante Sankti-

<sup>9</sup> Vgl. *Schöch*, Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992, C 112 f.; *Stöckel*, Referat, in: Sitzungsbericht O zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992, O 23 ff., 33; Leipziger Kommentar (LK)/*Hanack*, 11. Aufl. 2000, § 145 a Rn. 3, 6, 37 ff.; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl. 2002, Rn. 329; Nomos Kommentar (NK)-StGB/*Schild*, 2. Aufl. 2005, § 145 a Rn. 8 f.; *Weigelt*, ZRP 2006, 253 ff., 254 f.; *Neubacher*, An den Grenzen des Strafrechts, ZStW 118 (2006), 855 ff., 874 f.

<sup>10</sup> Vgl. *Schöch*, Gutachten C zum 59. DJT 1992, C 113; LK-*Hanack*, 2000, § 145 a Rn. 3, 6, 38; teils anders Schönke/Schröder/*Stree/Sternberg-Lieben*, StGB, 27. Aufl. 2006, § 145 a Rn. 2; anders *Zieschang*, Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht, 1992, S. 427; *Tröndle/Fischer*, StGB, 53. Aufl. 2006, § 145 a Rn. 1.

<sup>11</sup> Vgl. auch MüKo-StGB/*Groß*, 2005, § 145 a Rn. 3, der bereits 1 Jahr Freiheitsstrafe für einen derartigen Ordnungsverstoß für grenzwertig hoch hält; partiell kritisch auch *Vollbach*, Die reformierte Maßregel Führungsaufsicht ..., MschrKrim 89 (2006), 40 ff., 44.

<sup>12</sup> Vgl. *Streng*, Jugendstrafrecht, 2003, § 10 Rn. 36 f.; *Laubenthal/Baier*, Jugendstrafrecht, 2006, Rn. 581 f.

<sup>13</sup> Für Abschaffung von § 145 a StGB etwa *Schöch*, Gutachten C zum 59. DJT 1992, C 112 f.; *Beschlüsse des 59. DJT*, NJW 1992, 3016 ff., 3023; *Neubacher*, BewHi 2004, 73 ff., 83 f.; *Weigelt*, ZRP 2006, 253 ff., 254 f.

<sup>14</sup> Vgl. LK/*Hanack*, 2000, § 145 a Rn. 39 f.; ferner S/S/*Stree/Sternberg-Lieben*, StGB, 2006, § 145 a Rn. 2.

onen als Rechtsfolge<sup>15</sup>. Angesichts dessen versucht man bei Vorliegen von Weisungsverstößen zunächst von Seiten der Bewährungshelfer lenkend und helfend zu reagieren. Aber auch bei einer Benachrichtigung der Aufsichtsstellen von vorliegenden Verstößen wird weitgehend auf das Stellen eines Strafantrags i.S.v. § 145 a S. 2 verzichtet<sup>16</sup>. Die Daten der Verurteiltenstatistik mit ihren niedrigen Verurteiltenzahlen und bagatellisierenden Sanktionen belegen die Bedenken der Praxis gegen eine Pönalisierung von Weisungsverstößen nachdrücklich<sup>17</sup>. Lediglich zum Zwecke der Drohung, also um unwillige Probanden kooperationsbereit zu machen, trifft §145 a offenbar auf eine gewisse Akzeptanz<sup>18</sup>.

Professor. Dr. *Franz Streng*

---

<sup>15</sup> Vgl. zur Praxis *Kerner*, Materialien zur Führungsaufsicht, 1987, S. 29, 68; *Kurze*, Soziale Arbeit und Strafjustiz, 1999, S. 478 ff.; der Praxis zustimmend Systematischer Kommentar-StGB/*Horn*, 1998, § 145 a Rn. 16 f.

<sup>16</sup> Vgl. *Floerecke*, Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht, 1989, S. 141 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Stat. Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3: Rechtspflege – Strafverfolgung 2004, S. 88 f.: lediglich 57 Verurteilungen, davon 30 Geldstrafen und 12 Strafaussetzungen zur Bewährung (alte Bundesländer und Berlin); ferner *Weigelt*, ZRP 2006, 253 ff., 254.

<sup>18</sup> Vgl. *Kerner*, Materialien zur Führungsaufsicht, 1987, S. 29; *Nißl*, Die Führungsaufsicht. 20 Jahre in der Kritik - hier eine Laudatio, NStZ 1995, 525 ff., 526.